



ifs. GmbH
Institut für Freiraum und
Siedlungsentwicklung

Umwelt- und Naturschutzrechtliche Planung / Prüfung

Anlage 6.1 – Vorprüfung der vorhabensbezogenen
Umweltbelange gemäß § 3c UVPG



Fassung vom 22. Februar 2016



ifs. GmbH
Institut für Freiraum und
Siedlungsentwicklung

Vorhaben

Ruhlander Schwarzwasser
Renaturierung durch Umbau / Ertüchtigung der Wehre 17.33 und 17.33a

Auftraggeber

Gewässerverband Kleine Elster – Pulsnitz
Körperschaft des Öffentlichen Rechts
Finsterwalder Straße 32a
D-03249 Sonnewalde

Verfasser

ifs.GmbH
Institut für Freiraum und Siedlungsentwicklung GmbH
Großenhainer Str. 15
D-01097 Dresden
fon +49 (0) 351 40 75 44 12
fax +49 (0) 351 40 75 44 13
info@ifs-er.de
www.ifs-er.de

Bearbeiter

Dr. Torsten Schmidt
Evelyn Hoor (B. Sc.)

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	4
1.1 Veranlassung und Ziel der Planung.....	4
1.2 Räumliche und administrative Einordnung.....	5
2 Merkmale des Vorhabens	6
3 Prüfschema zur Einzelfallbetrachtung nach § 3c UVPG	9
3.1 Methodik.....	9
4 Prüfergebnis und Begründung der Entscheidung	16
5 Literatur / Prüfungsgrundlagen	19



1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Ziel der Planung

Das Ruhlander Schwarzwasser fließt von Süden auf die Ortslage Jannowitz zu als naturnahes Gewässer mit zahlreichen Mäandern und wertvoller flussbegleitender Vegetation. Das jetzige ökologisch-hydrologische Gleichgewicht im Ruhlander Schwarzwasser und den gewässerbegleitenden Landschaften oberhalb von Jannowitz wird durch den Erhalt der konstanten Stauhaltung, zur Zeit durch die Wehre 17.33 und 17.33a, gewährleistet. Im Widerspruch zu den positiven Rückwirkungen der Stauhaltung auf den Landschaftswasserhaushalt sowie die wasserabhängigen Ökosysteme (Flachmoore, Teiche) steht die Tatsache, dass die beiden Querbauwerke die ökologische Durchgängigkeit an dieser Stelle vollständig verhindern.

Im Rahmen der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000) plant der Gewässerverband Kleine Elster - Pulsnitz den Umbau der beiden Wehranlagen zur Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit.

Die Wehre 17.33 und 17.33a des Ruhlander Schwarzwassers befinden sich in der Ortslage Jannowitz im Landkreis Oberspreewald – Lausitz (Land Brandenburg), welche administrativ der Gemeinde Hermsdorf zuzuordnen ist.

Innerhalb der Ortslage Jannowitz teilt sich das Ruhlander Schwarzwasser in zwei Flussarme, welche eine kleine mit wertvollem Gehölzbestand bestockte Insel umfließen. Mit dem Vorhaben soll die Gewässersituation im Bereich der Wehre 17.33 und 17.33a neu geordnet werden. Das Wehr 17.33a wird zum Erhalt der Regulierbarkeit ersatzweise als Zweifeldwehr mit einem beweglichen Verschluss mit Freizugmöglichkeit zur Abführung von Starkhochwässern neu errichtet. Die Durchgängigkeit des Ruhlander Schwarzwassers wird durch den Umbau des Wehres 17.33 in eine Sohlgleite (Riegelrampe) erreicht. Zwischen den Riegeln werden Beckenstrukturen mit weniger turbulenten Strömungsverhältnissen angeordnet. Entlang des linken Gewässerufers werden die Böschungen neu profiliert um eine strukturreiche Ufergestaltung zu erreichen. In dieser Form entspricht das Vorhaben der abgestimmten Vorzugsvariante 3.1 der Vorplanung. Die Entscheidung für die Vorplanungsvariante 3.1 wurde aufgrund folgender Optimierungsmaßnahmen getroffen:

1. keine Destabilisierung der Flora- und Fauna-Bedingungen durch die garantierte Bewahrung der konstanten Wasserspiegellage an den Ufern und dem Gewässersystem oberhalb Jannowitz.
2. Erhalt der hydraulischen Voraussetzungen für die rechts- und linksseitige Wassernutzungen, d.h. der kulturlandschaftlichen Interessen, wie Fischzucht, Dubteiche, Naturschutzgebiet usw.
3. Bewahrung des hydrogeologischen Gleichgewichtes, besonders hinsichtlich der Wechselwirkung mit den Scharfgartenteichen und Mooren als Flächennaturdenkmal.
4. Sicherung des Hochwasserschutzes durch regulierbare Wehrverschlüsse als wichtiger sozialer, kommunalpolitischer und volkswirtschaftlicher Aspekt.

Träger des Vorhabens „Ruhlander Schwarzwasser – Renaturierung durch Umbau / Ertüchtigung der Wehre 17.33 und 17.33a“ ist das Land Brandenburg, vertreten durch den

Gewässerunterhaltungsverband „Kleine Elster - Pulsnitz“

Körperschaft des Öffentlichen Rechts

Finsterwalder Straße 32a

03249 Sonnewalde

Für Staubauwerke mit einer Gesamtspeicherkapazität von weniger als 10 Mio. m³ ist gemäß UVPG bzw. dem darauf aufbauenden Landesrecht (BbgUVPG) zu prüfen, ob im Einzelfall die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeit besteht.

Die vorliegende UVP-Vorprüfung bezieht sich auf die Entwurfs-/Genehmigungsplanung „Ruhlander Schwarzwasser – Renaturierung durch Umbau / Ertüchtigung der Wehre 17.33 und 17.33a“ (eta AG engineering, Stand: Februar 2016).

1.2 Räumliche und administrative Einordnung

Das Vorhaben liegt im Landkreis Oberspreewald-Lausitz (Land Brandenburg) im Bereich der Ortslage Jannowitz, welche administrativ der Gemeinde Hermsdorf angehört.

Der unmittelbare Vorhabensbereich beschränkt sich auf die rückzubauende bzw. zu ersetzende Wehranlage 17.33 sowie 17.33a sowie den ca. 50 m bzw. ca. 100 m langen Sohlanpassungsbereichen unterstrom der Wehre einschließlich der Bauflächen. Zusätzlich ist ein ca. 100 m langer Gewässerabschnitt oberstrom der Wehranlagen zu berücksichtigen, innerhalb dessen das rechtsseitige Ufer ertüchtigt (abschnittsweise angeschüttet) werden soll.

Da die betreffenden Teilmaßnahmen jeweils im trockenen Baufeld realisiert werden, entspricht der Vorhabensbereich hier dem Untersuchungsraum. Eine Wirkung auf Umweltschutzgüter (Arten bzw. Biotope) außerhalb des Vorhabensbereiches aufgrund funktioneller Verknüpfung (z.B. durch die fließende Welle) sind nicht zu erwarten. Da mit dem Vorhaben keine Emissionen oder Ablagerungen verbunden sind, ist ebenfalls ein Austrag umweltgefährdender Stoffe über den Boden-, Wasser- und Luftpfad nicht zu erwarten.

Aufgrund der gewählten Bauausführung entfalten die Umweltwirkungen überwiegend eine lokale Wirkung. Der Untersuchungsraum besitzt daher die gleiche Ausdehnung wie das im gesondert vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan abgegrenzte Untersuchungsgebiet. Für das Vorhaben liegt eine flächendeckende Biotopkartierung vor.



2 Merkmale des Vorhabens

Durch die räumliche Ausdehnung der Umbaumaßnahmen, insbesondere den großen Flächenbedarf der über hundert Meter langen naturnahen Sohlgleite mit Beckenstrukturen in Verbindung mit erforderlichen Veränderungen am Teich und dem Dubteichzuleiter, wird ein relativ großes Baufeld benötigt. Der voraussichtliche Flächenbedarf wird mit ca. 9430m² angegeben. Das Vorhaben untergliedert sich in 4 Teilmaßnahmen: bauzeitliche Ertüchtigung des Wehres 17.33, Umbau Wehr 17.33 zu Sohlgleite, Ersatzneubau Wehr 17.33a und Umgestaltung Teich Rohnaer Weg.

Im Zusammenhang mit der Auswertung der Vorplanungsuntersuchungen wurde die Variante 3.1 (vgl. hierzu Vorplanung der eta AG engineering (2011)) als bauliche Vorzugsvariante angesehen und zur weiteren Beplanung vorgeschlagen. Die Vorzugsvariante sieht den Rückbau des Wehres 17.33 und den Neubau des Wehres 17.33a am gleichen Standort vor. Das Altwehr ist nicht sanierungsfähig, jedoch zum Schutz der Ortslage Jannowitz im Hochwasserfall notwendig, weshalb dieses durch einen Ersatzneubau ertüchtigt werden muss. Das Wehr 17.33 wird vollständig zurückgebaut und durch ein sich über den gesamten Seitenarm erstreckendes Raugerinne mit Beckenstruktur ersetzt.

Das planerische Durchführungskonzept beinhaltet folgende Hauptbauschritte (nachrichtliche Übernahme aus dem Erläuterungsbericht der technischen Planung):

1. Notsicherung zwecks Erhalt der Funktionssicherheit am Wehr 17.33 für die Zeit des Neubaus von Wehr 17.33a.
2. Abriss und Neubau des Wehres 17.33a, wobei der linke Flussarm der bauzeitlichen Ableitung der fließenden Welle dient.
3. Fertigstellung der Außenanlagen und Flussufer ober- und unterhalb Wehr 17.33a einschließlich Dichtwand am rechten Ufer des linken Flussarmes.
4. Absperren des linken Flussarmes und evtl. Errichten einer Notspeisung für den Dubteichzuleiter.
5. Abriss Wehr 17.33 und Umbau des linken Flussarmes in eine Sohlgleite, einschließlich Ertüchtigung der linken Außenböschung und Verlegung einer Regenwasserkanalmündung.
6. Umbau des Dubteichzuleiters und des Teiches links des Wehres 17.33.

Teilmaßnahme 1: bauzeitliche Sicherung des Wehres 17.33a

- Herstellung einer Nachbettsicherung durch Einbringen einer Steinschüttung auf ca. 80 m² (**Teilmaßnahme 1 stellt i.S. des LBP keinen bilanzierungswürdigen Eingriff dar**)

Teilmaßnahme 2: Ersatzneubau Wehr 17.33a

- Beseitigung von 2.454 m² uferbegleitende Gehölzvegetation (geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG und § 18 BbgNatSchAG) in Verbindung mit Teilmaßnahme 3
- Schlagen einer temporären Spundwand zur Abdichtung des Baufeldes
- Rückbau des alten Wehrkörpers einschließlich Tosbecken auf 90 m²
- Neubau der Wehranlage, Flügelwände und Treppen auf 148 m² (ohne Tosbecken) sowie Versiegelung von 142 m² für die Herstellung der seitliche Betriebsflächen und 21 m² für die Errichtung des linksseitigen Feldes aus Betonpflaster

- Versiegelung von 9 m² durch Errichtung des Bedienhäuschens
- Versiegelung von ca. 50 m² Gewässersohle durch Stahlbeton zur Herstellung des Tosbeckens
- Teilversiegelung von ca. 60 m² Gewässersohle durch Herstellung der Endschwelle und der Nachbettsicherung durch Steinschüttung
- Beibehaltung der gegenwärtigen Sohlhöhe von +109,60 m ü. NHN durch entsprechende Anpassung der Höhe Oberkante Massivbauwerk
- Herstellung einer versenkten Dichtwand aus Spundwandbohlen auf ca. 17 m
- Herstellung von 482 m² Böschungsprofil
- temporäre Beanspruchung von 537 m² unversiegelte Fläche zur Errichtung der temporären Baustellenzufahrten und BE-Flächen auf der rechten Gewässerseite
- Teilversiegelung von 209 m² zur Herstellung der dauerhaften Zufahrt auf der rechten Gewässerseite

Teilmaßnahme 3: Umbau Wehr 17.33 zu Sohlgleite

- Beseitigung von 2.454 m² uferbegleitende Gehölzvegetation (geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG und § 18 BbgNatSchAG) in Verbindung mit Teilmaßnahme 2
- Schlagen einer temporären Spundwand bzw. Herstellung eines Fangedamms zur Abdichtung des Baufeldes
- Rückbau des alten Wehrkörpers einschließlich Tosbecken auf 110 m²
- Überbauung von ca. 600 m² Fließgewässer zur Herstellung einer Riegelrampe mit Trapezquerschnitt und Beckenstrukturen zur Einstellung unterschiedlicher Strömungsbereiche (Neigung 1:42)
- Beibehaltung der gegenwärtigen Sohlhöhe durch entsprechende Anpassung des ersten Sohlriegels
- Herstellung von 537 m² temporärer Baustellenzuwegung
- Versiegelung von ca. 5 m² Bodenfläche zur Befestigung des Fußgängersteiges
- Herstellung von 265 m² Böschungsprofil mit einem Böschungsprofil von 1 : 1,5
- Neuordnung des Zuleiters für die Dubteiche

Teilmaßnahme 4: Umbau des Dubteichzuleiters und des Teiches Rohnaer Weg

- Herstellung eines Entnahmebauwerkes (Mönchbauwerk) vor dem ersten Riegel der Sohlgleite zur Bespannung von Dubteichzuleiter und Teich Rohnaer Weg am linken Ufer
- Herstellung eines Teichausleiters (Beginn Dubteichzuleiter) ebenfalls als Mönchbauwerk
- Herstellung eines Verbindungsgrabens mit Trapezprofil und gedichtetem Deckwerk auf ca. 7,5 m Länge
- Verkleinerung der Wasserfläche des Teiches Rohnaer Weg um 587 m²



- Umgestaltung der Verkleinerungsfläche 606 m² im Zusammenhang mit der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme A2

Kumulierende andere Planungen sind derzeit nicht vorgesehen und nicht bekannt.

Das geplante Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG und ist einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen. Für die o.g. Bestandteile des geplanten Vorhabens ist aufgrund (1) der Bestandssituation, (2) der geringen räumlichen Ausdehnung und (3) der innerörtlichen Lage in unmittelbarer Nähe zu Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturen *a priori nicht* mit einer erheblichen nachteiligen Wirkung auf die Umweltschutzgüter zu rechnen.



3 Prüfschema zur Einzelfallbetrachtung nach § 3c UVPG

3.1 Methodik

Die überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes gemäß Anlage 2, Nr. 3 zum UVPG, erfolgt schutzgutbezogen. Die Beurteilung der Erheblichkeit wird anhand der Kriterien Ausmaß, Schwere, Komplexität, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität vorgenommen (Tabelle 1). Darüber hinaus ist der Standort hinsichtlich seiner Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit zu betrachten. Dabei spielen die relevanten Vorbelastungen sowie kumulative und mögliche Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben eine Rolle.

Bezeichnung, Art und Umfang des Vorhaben	
Renaturierung durch Umbau / Ertüchtigung der Wehre 17.33 und 17.33a	
Standort	Flächenbedarf
Gemeinde Hermsdorf, Ortslage Jannowitz	ca. 2,927 ha bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme <u>Dauerhafte Veränderungen:</u> Entsiegelung: 200 m ² Vollversiegelung: 375 m ² Teilversiegelung: 60 m ² Überformung des Bodens: 1.237 m ² <u>Temporäre Veränderungen:</u> zusätzliche bauzeitliche Inanspruchnahme: 16.350 m ²
Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zu § 3c UVPG	Nr. 13.18.1 „sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.18.2 erfasst sind“

Tabelle 1: Erheblichkeit

Lfd. Nr.	Merkmal	nein	ja	Bemerkungen (Art, Menge, Größe usw.)	Bewertung*			
					e	n	u	p
1	Projektmerkmale							
1.1	Inwieweit liegen für das Projekt Schwellenwerte vor?	x		es liegen keine bekannten Schwellenwerte vor				
1.2	Liegen innerhalb des voraussichtlichen Wirkraumes andere Projekte mit relevanten Umwelteinwirkungen?	x		es sind keine weiteren Projekte im Bereich des Vorhabens bekannt				
1.3	Wird Wasser benötigt?		x	bauzeitlich in geringem Umfang im Rahmen der Baustelleneinrichtung sowie von Betonierarbeiten			x	
1.4	Bedarfsdeckung durch Nutzung von Oberflächen-/ Grundwasser	x		es erfolgt keine Entnahme aus natürlichen Wasserressourcen				
1.5	Fällt Bodenaushub an?		x	Aushubmaterial aus der Gewässersohle für den Wehersatzneubau sowie die Errichtung der Sohlgleite Das Aushubmaterial, im Bereich südlich des Altwehres, besteht z. T. aus Deponieabfällen (Gießereischlacke), bei denen ein Altlastenverdacht nicht ausgeschlossen werden kann.		x		
1.6	Entstehen beim Betrieb überwachungsbedürftige, besonders überwachungsbedürftige oder sonstige Abfälle (Siedlungs- / Gewerbeabfälle)?	x		es entstehen beim Betrieb keine Abfälle				
1.7	Entsteht Abwasser?		x	- im Rahmen der Herstellung der Betonbauarbeiten - bauzeitlich anfallende Abwässer werden überwacht und vor Ort behandelt bzw. fachgerecht entsorgt. - eine Gefährdung des Oberflächengewässers durch unkontrollierte Abgabe von belastetem Abwasser wird daher ausgeschlossen			x	
1.8	Werden während der Betriebsphase Luftverunreinigungen durch Luftschadstoffe oder Gerüche freigesetzt?	x						
1.9	Werden durch den Betrieb Lärmemissionen hervorgerufen?	x						
1.10	Werden durch die Errichtung Lärmemissionen hervorgerufen?		x	Baustellen- und Verkehrslärm Aufgrund der innerhalb des Wirkraumes fehlenden schutzbedürftigen bzw. sensiblen Nutzung bzw. der Vorbelastungen (Verkehrsinfrastruktur, Gewerbe) sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Zeitweise		x		

Lfd. Nr.	Merkmal	nein	ja	Bemerkungen (Art, Menge, Größe usw.)	Bewertung*			
					e	n	u	p
				nachteilige Wirkungen können sich lokal für die Ortslage Jannowitz aus dem Baustellenverkehr ergeben.				
1.11	Sind Umwelteinwirkungen durch Licht zu befürchten?	x						
1.12	Sind Umwelteinwirkungen durch Wärme zu befürchten?	x						
1.13	Sind Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen zu befürchten?	x						
1.14	Sind Umwelteinwirkungen durch Strahlen zu befürchten?	x						
1.15	Können Einwirkungen auf den Boden eintreten?		x	<p>bauzeitliche Verdichtung durch Baustellenverkehr und Baustelleneinrichtung</p> <p>Es handelt sich um zeitlich begrenzte Wirkungen. Die Leistungsfähigkeit der Böden kann nach Abschluss der Baumaßnahmen durch entsprechende Maßnahmen zur Bodenlockerung wieder hergestellt werden.</p> <p>Mit dem Vorhaben ist eine Neuversiegelung von ca. 6.900 m² geplant. Auf dieser Fläche gehen die Bodeneigenschaften vollständig verloren. → Begründet aber keine UVP-Pflicht da unterhalb des Orientierungswertes von 1,6 ha.</p>	x			
1.16	Können Einwirkungen auf das Grundwasser eintreten?	x		Auf die Menge, die Güte und die Grundwasserneubildungsrate ergeben sich keine relevanten Wirkungen.				
1.17	Wird das Verkehrsaufkommen während der Bauphase ansteigen?		x	<p>Antransport Baumaterialien / Abtransport Aushubmassen in geringem Umfang</p> <p>Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens während der nächtlichen Ruhezeit wird ausgeschlossen.</p>			x	
1.18	Wird das Verkehrsaufkommen während der Betriebsphase ansteigen?	x						
1.19	Werden durch das Vorhaben die Lärmemissionen, die Abwassermenge/ Abwasserbelastung, die Luftverunreinigung, die Geruchsemissionen, die Abfallmenge oder die Abfalleinstufung verringert?	x						
1.20	Werden Gefahrstoffe eingesetzt, erzeugt oder können sie entstehen?	x						

Lfd. Nr.	Merkmal	nein	ja	Bemerkungen (Art, Menge, Größe usw.)	Bewertung*			
					e	n	u	p
1.21	Werden wassergefährdende Stoffe eingesetzt oder erzeugt?		x	Einsatz von potentiell wassergefährdenden Bau- und Bauhilfsstoffen, von Treib- und Schmierstoffen sowie von Ölen etc. ist nicht vorgesehen. Gefahr des havarie- oder witterungsbedingten Eintrages von Betonschlamm in das Fließgewässer Bei einer ordnungsgemäßen Verwahrung und Verwendung ist keine Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen zu erwarten. Gegen ungewollte Freisetzung von Bau- und Bauhilfsstoffen in das Gewässer sind entsprechende Vorkehrungen durch Absperreinrichtungen zu treffen.			x	
2	Merkmale des Standortes des Vorhabens							
2.1	Liegt das Vorhaben im Geltungsbereich eines wirksamen Flächen-nutzungsplanes?			Unbekannt, jedoch für das Vorhaben nicht relevant				
2.2	Liegt das Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes?	x						
2.3	Besteht eine Vorbelastung des Bodens oder des Grundwassers?	x						
2.4	Liegt der Standort innerhalb oder angrenzend zu							
2.4a	...FFH-Gebieten?		x	Das Vorhaben liegt im FFH-Gebiet „Schwarzwasserniederung“ (DE 4649-303, landesinterne Nr. SCI 373).		x		
2.4b	...Vogelschutzgebieten?	x						
2.4c	...Naturschutzgebieten?	x						
2.4d	...Naturdenkmalen?	x						
2.4e	...Nationalparks?	x						
2.4f	...Landschafts-schutzgebieten?		x	Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Senftenberg und Ortrand“ (DE 4549-601).			x	
2.4g	...Naturparks?	x						
2.4h	...im Sinne der §§ 31 und 32 BbgNatSchG geschützten Biotopen?		x	Gemäß eigener Bestandsaufnahme entspricht das Vorhabensgebiet den formalen Anforderungen der §§ 31 und 32 BbgNatSchG.			x	
2.4i	..Biosphärenreservaten?	x						
2.4j	...Waldgebieten?	x						
2.4k	...Wasserschutzgebieten nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetze oder	x						

Lfd. Nr.	Merkmal	nein	ja	Bemerkungen (Art, Menge, Größe usw.)	Bewertung*			
					e	n	u	p
	Heilquellenschutzgebieten nach § 53 Abs. 4 WHG?							
2.5	Liegt der voraussichtliche Wirkraum des Vorhabens innerhalb oder angrenzend zu weiteren als der unter lfd. Nummer 2.4 aufgeführten Schutzgebiete bzw. Schutzobjekte?		x	über die unter Punkt 2.4 dargelegten betroffenen Schutzgebiete hinaus ergibt sich für den Wirkraum keine weitere bzw. andere Betroffenheit.			x	
2.6	Kommen innerhalb oder in der Umgebung des Standortes besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten vor?		x	Die Belange des Artenschutzes werden im Rahmen eines Fachbeitrages zum besonderen Artenschutz behandelt.		x		
2.7	Liegen im Beurteilungsgebiet Wohngebiete?		x	Der Planungsabschnitt liegt innerhalb einer geschlossenen Ortschaft. Für das Schutzgut Mensch sind jedoch keine über die unter 1.10 / 1.17 genannten erheblichen Auswirkungen zu erwarten			x	
2.8	Liegen im Beurteilungsgebiet Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte?	x						
2.9	Werden im Beurteilungsgebiet Umweltqualitätsnormen überschritten?	x						
2.10	Überlagern sich Vorhabensstandort und/oder Beurteilungsgebiet mit denkmalrechtlich geschützten Objekten bzw. Gebieten?	x						
3	Merkmale der Vorhabenswirkungen / Auswirkungen							
3.1	Bodenabtrag / Bodenauftrag		x	Sohlbefestigungen und Böschungssicherungen voraussichtlich kein Eintreten von Eingriffstatbeständen im Sinne des §§ 14 - 15 BNatSchG aufgrund des Umfanges (< 2 000 000 m³) aber keine UVP-Relevanz			x	
3.2	Versiegelung		x	Durch den Einbau von Beton kommt es lokal zu undurchlässigen Versiegelungen (Trennung von Gewässerbett und Interstitial). lokale Entsiegelung voraussichtlich kein Eintreten von Eingriffstatbeständen im Sinne des §§ 14 - 15 BNatSchG aufgrund des Umfanges (< 10 ha) auch keine UVP-Relevanz			x	

Lfd. Nr.	Merkmal	nein	ja	Bemerkungen (Art, Menge, Größe usw.)	Bewertung*			
					e	n	u	p
3.2	Änderung des Landschaftsbildes		x	Veränderung des Landschaftsbildes durch die baubedingte Rodung von ca. 2.454 m ² Gehölzbestand → begründet keine UVP-Pflicht, da Unterschreitung des Orientierungswertes von 1ha der Baukörper selbst hat aufgrund der bestehenden Vorbelastung keinen gravierenden Einfluss auf das Landschaftsbild		x		
3.3	Einfluss auf den Wasserhaushalt / Retentionsvermögen (punktuell, lokal, regional)	x						
3.4	Einfluss auf Grund- und Oberflächenwasser durch die Errichtung, durch Wasserentnahme oder durch Abwasser	x						
3.5	Einfluss auf die Luftbelastung durch Schadstoffe und Gerüche		x	Temporäre baubedingte Erhöhung der Emissionen von Luftschadstoffen durch zusätzlichen Baustellenverkehr Aufgrund der Art des Vorhabens sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch Schadstoffe und Gerüche zu erwarten. Nachteilige Wirkungen können sich für die umliegenden Ortschaften aus dem Baustellenverkehr ergeben. In Relation zur erwarteten Verteilung und Frequenz sowie aufgrund des begrenzten Wirkungszeitraumes ergibt sich eine geringe nachhaltige Beeinträchtigung.			x	
3.6	Änderungen der Lärmimmissionswerte im Tageswert		x	temporäre baubedingte Erhöhung der Schallemissionen durch Baubetrieb und Baustellenverkehr zeitlich und umfänglich tolerierbare Beeinträchtigungen für die Bewohner der Ortslage Jannowitz			x	
	Änderungen der Lärmimmissionswerte im Nachtwert	x						
3.7	Auswirkungen auf Menschen (Wohngebiet)		x	unvermeidbare bauzeitliche Störungen aufgrund der Lage innerhalb der Ortschaft; insgesamt relativ gering (beschränkt auf Baustellenverkehr)			x	
3.8	Einfluss auf die klimatischen Verhältnisse	x						
3.9	Auswirkungen auf Kulturgüter	x						
3.10	Auswirkungen auf Flora und Fauna		x	großflächige Beseitigung von gehölzgeprägten Vegetationsstrukturen (ca. 0,25 ha) Verlust und Beeinträchtigung potentieller Habitatstrukturen, insbesondere gewässerbezogener Tierarten und Vögel		x		

Lfd. Nr.	Merkmal	nein	ja	Bemerkungen (Art, Menge, Größe usw.)	Bewertung*			
					e	n	u	p
				Voraussichtliches Eintreten von Eingriffstatbeständen im Sinne des §§ 14 - 15 BNatSchG Besonderer Artenschutz s. lfd. Nr. 2.6 Aufgrund des Umfanges des zu erwartenden Verlustes von standortheimischen Vegetationsstrukturen (< 1 ha) sowie aufgrund der Vorbelastung aber keine zwingende UVP-Relevanz				
3.11	Einfluss auf die Erholungsfunktion von Landschaft oder Gewässer	x						

* Abkürzungserklärung

e = erheblich nachteilig,

n = nachteilig,

u = unerheblich / ohne messbare Auswirkung,

p = positiv



4 Prüfergebnis und Begründung der Entscheidung

Insgesamt handelt es sich um ein Vorhaben mit überschaubaren, qualitativ und quantitativ begrenzten Wirkungspfaden mit sehr geringen nachteiligen als auch einigen positiven Umweltauswirkungen.

**allgemeine
Einschätzung**

Der räumliche Wirkungsbereich des Vorhabens beschränkt sich im Wesentlichen auf den Planungsabschnitt selbst sowie auf die unmittelbar durch Baustelleneinrichtung und -erschließung betroffenen Flächen.

Kumulative Wirkungen bzw. Wechselwirkungen, die zu negativen Auswirkungen oder indirekten Effekten führen sind nicht erkennbar. Es werden weder umweltkritische oder gesundheitsgefährdende Stoffe aus bekannten Altlastenstandorten mobilisiert noch sind anlage- und betriebsbedingte Nähr- oder Schadstoffemissionen zu erwarten, welche die Medien Boden, Wasser oder Luft beeinträchtigen. Die mit der Versiegelung unversiegelter Flächen, dem quantitativen Bodenabtrag sowie dem räumlichen Umfang der geplanten Gehölzfällungen verbundenen Umweltwirkungen sind als negativ für den Naturhaushalt einzustufen, überschreiten jedoch nicht die einschlägigen Orientierungswerte.

Mögliche Beeinträchtigungen können sich aus der Lage des Vorhabens innerhalb des FFH-Gebietes „Schwarzwasserniederung“ (DE 4649-303) sowie des Landschaftsschutzgebietes „Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Senftenberg und Ortrand“ (DE 4549-601) ergeben. Die Prüfung zum Schutzgebietssystem NATURA 2000 kommt zu dem Ergebnis, dass die Realisierung des Vorhabens zu keiner Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der einschlägigen Erhaltungsziele des genannten Schutzgebietes führt.

Für die Schutzgüter Klima, Grundwasser, Abflussregulation und landschaftsbezogene Erholung sowie Kultur- und Sachgüter lassen sich nachteilige Wirkungen ausschließen. Für das Schutzgut „Arten und Biotope“ entstehen durch den Eingriff in ein nach § 32 BbgNatSchG geschütztes Biotop erhebliche Beeinträchtigungen. Diese sind jedoch auf der Ebene der Gewährung einer Ausnahme nach § 72 BbgNatSchG zu behandeln und begründen kein Erfordernis einer formalen UVP.

**schutzgutbezogene
Beurteilung der
UVP-Erheblichkeit**

Bauzeitlich können nachteilige Auswirkungen durch den Baustellenverkehr für die umgebenden Ortschaftsteile nicht ausgeschlossen werden. Diese Wirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Lufthygiene sind allerdings zeitlich begrenzt und hinsichtlich der relativ geringen Intensität der Beeinträchtigung als tolerierbar einzustufen.

Mensch

Die nachteiligen anlagebedingten Wirkungen für die Schutzgüter Flora und Fauna sowie Landschaftsbild, Boden und Oberflächenwasser liegen deutlich unter der Erheblichkeitsschwelle zur Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

**Flora und Fauna
Boden
Oberflächenwasser
Landschaft**

Die als erheblich nachteilig im Sinne der fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäbe zu beurteilenden Vorhabenswirkungen und Betroffenheiten beschränken sich auf die Schutzgüter des Naturschutzrechtes.

Aufgrund der Art und Weise des Eingriffes ist mit dem voraussichtlichen Eintreten von Eingriffstatbeständen im Sinne des §§ 14 - 15 BNatSchG zu rechnen, so dass die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Rahmen eines

Landschaftspflegerischen Begleitplans erforderlich wird.

Im Einzelnen ist mit folgenden erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen:

lfd. Nr. 2.5 (einschl. NATURA 2000-Belange): baubedingt können erhebliche Auswirkungen auf die Artengruppen Fische, Vögel (insbesondere Arten, die einen direkten Lebensraumanspruch gegenüber dem Gewässerlauf haben (z.B. Eisvogel)) sowie Fledermäuse nicht *a priori* ausgeschlossen werden. Jedoch sind die im Rahmen des Fachbeitrags zum Artenschutz genannten Vermeidungsmaßnahmen – (1) Schutzmaßnahmen zur Wasser- und Bodenreinhaltung im Vorhabensgebiet; (2) Initiierung einer standortgerechten Begrünung, Ersatzpflanzung mit standortgerechten Gehölzen und (4) Verzicht auf ein technisch ausgeformtes Regelprofil – ausreichend, um in Verbindung mit den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens aus Sicht des Schutzgutes „Arten, Biotop und biologische Diversität“ unterhalb der Erheblichkeitsschwelle zu halten. Die Notwendigkeit einer UVP ist aus fachlicher Sicht damit nicht gegeben.

lfd. Nr. 3.2: Die Rodung von ca. 2.454 m² uferbegleitendem Gehölzbestand innerhalb des Vorhabensgebietes stellt einen nachteiligen Eingriff in das lokale Landschaftsbild dar.

Die Rodung von gehölzdominierten Vegetationsbeständen in dieser Größenordnung ist als nachteilige Umweltauswirkung des Vorhabens zu werten. Da die beeinträchtigte Fläche unterhalb des Orientierungswertes liegt, ist die Notwendigkeit einer UVP aus fachlicher Sicht nicht gegeben.

Lokal mit einer erheblichen Beeinträchtigung des nach § 32 BbgNatSchG geschützten Biotops zu rechnen. Eine entsprechende Ausnahmegenehmigung ist zur Bewältigung des Eingriffes notwendig. Eine Minimierung des naturschutzfachlich relevanten Eingriffes erfolgt durch die Umsetzung der Ersatzmaßnahme E 1 (Wiederbepflanzung des Baubereiches). Allerdings tritt eine ausgleichende Wirkung dieser Maßnahme aufgrund der Entwicklungszeit der Gehölze erst nach einem längeren Zeitraum ein.

lfd. Nr. 3.10: siehe Diskussion zum Artenschutz (lfd. Nr. 2.5)

Zusammenfassend ergab sich bei der Prüfung der Auswirkungen auf die Schutzgüter, für jedes Schutzgut einzeln betrachtet, eine nach den Entscheidungsmaßstäben zur Umweltverträglichkeitsprüfung unerhebliche Betroffenheit.

Die entscheidungserheblichen naturschutzrechtlichen Sachverhalte können durch folgende Planungsunterlagen dargelegt werden:

Belange des Schutzgebietsregimes NATURA2000

- in der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Belange der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

- im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes

Belange des Artenschutzes

- im Landschaftspflegerischen Begleitplan bzw. als Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



Die für die umweltrechtlichen Schutzgüter relevanten Belange können auf der Grundlage der oben genannten Unterlagen in ausreichender Tiefe dargelegt und in die Entscheidung zur Genehmigungsfähigkeit eingestellt werden.

Die geschlossene förmliche Behandlung dieser Belange im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Somit kann abschließend für die Vorprüfung des Einzelfalls, aufgrund der nach überschlüssiger Prüfung festgestellten Unerheblichkeit der durch das Vorhaben ausgelösten Einwirkungen auf die einzelnen Umweltschutzgüter, die Empfehlung „**UVP nicht erforderlich**“ gegeben werden.

**Gutachterliches
Ergebnis**

Die endgültige Entscheidung obliegt der genehmigenden Behörde.

aufgestellt durch das Institut für Freiraum und
Siedlungsentwicklung am 22.02.2016



5 Literatur / Prüfungsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert gem. Art. 27 Satz 1 des G am 1.3.2010 (BGBl. I S. 2542).

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN: Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 203, 7-50 (FFH-Richtlinie).

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN: Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 305, 42-62 (Aktualisierung der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie).

